Vorlage		☑ öffentlich☐ nichtöffentlich	/orlage-Nr.:	317/05
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	zur Vorberatung an:	☐ Hauptausschuss ☐ Finanz- und Rechnung ☐ Stadtentwicklungs-, Baar Grand ☐ Kultur-, Bildungs- und ☐ Bühnenausschuss ☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	au- und Wirtsch Sozialausschu	naftsausschuss
Datum: 27.09.2005	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss☒ Stadtverordnetenversa	ammluna	
Beschlussentwurf: Beschluss über die geprüfte Jahres	rechnung 2004 der Stad		- 3	
Beschlussentwurf:				
Die Stadtverordnetenversammlung geprüfte Jahresrechnung 2004 der und entlastet den Bürgermeister de	Stadt Schwedt/Oder auf			
Protschko Vorsitzender		Kuchling stellv. Vorsitzende		
Finanzielle Auswirkungen:	n eingestellt ben: Hau ngung. <u>er Höhe</u> zur Verfügung: gender Höhe wirksam:] im Vermögenshaushalt] Die Mittel <u>werden</u> im Haus shaltsstelle:	shaltsplan eing Haushaltsjahr	
Datum onterscrimt Nammerer/Nam				
Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss den empfohlenen Beschluss mit □	□ hat in seiner	Sitzung am Sitzung am gänzung(en) □ gefasst □ r	nicht gefasst.	

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes Schwedt/Oder über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Schwedt/Oder

Schwedt/Oder, den 15. September 2005

<u>Inha</u>	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
1	Dochtogrundlagen für die Drüfung der Jehreersehnung und die	
1.	Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters	4
2.	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes; Aufgabenerledigung	4
3.	Ausräumung von Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Vorjahres	4
4.	Haushaltssatzung; Nachtragssatzung	5
5.	Haushaltsplan	5
6.	Aufstellung, Feststellung und Ergebnis der Jahresrechnung	5/6
7.	Übernahme der Vorjahresergebnisse in das Haushaltsjahr 2004	6
8.	Kasseneinnahmereste (KER); Restebereinigung	6/7
9.	Kassenausgabereste (KAR)	7
10.	Haushaltseinnahmereste (HER)	7
11.	Haushaltsausgabereste (HAR)	8
12.	Einhaltung des Haushaltsplanes; über –und außerplanmäßige Ausgaben	8
13.	Außerhaushaltsmäßige Rechnungen – Vorschüsse und Verwahrungen	8/9
14.	Festgeldanlagen	9
15.	Vermögensnachweis	9/10
	15.1 Bestandsnachweise über Grundstücke und bewegliche Sachen	9
	15.2 Beteiligungen	10
16.	Rücklagen, Kredite, Schuldennachweis	10
17.	Prüfungen im technischen Bereich	11
	17.1 Abrechnung Vermögenshaushalt 2004 - Teil Ausrüstungen -	11
	17.2 Abrechnung Vermögenshaushalt 2004 - Teil Baumaßnahmen -	11
18.	Schlussbemerkungen und Entlastungsvorschlag	12

 Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters sind die §§ 93 und 115 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg (Bbg) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert am 22. Juni 2005.

Nach Durchführung der Rechnungsprüfung beschließt die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die geprüfte Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 93 Abs. 3 der GO Bbg).

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist der zuständige Ausschuss für die Prüfung der Jahresrechnung; er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).

Den vom Leiter des RPA erstellten Schlussbericht übergibt der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung (SVV) zur Entscheidung.

2. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, Aufgabenerledigung

Grundlagen für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes bilden die GO des Landes Brandenburg (§§ 113 und 114) und die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder vom 18.06.2004 (§ 3). Paragraph 113 (1) der GO definiert die Prüfung der Jahresrechnung als Pflichtaufgabe des RPA. In Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung führt das RPA laufende Prüfungen durch, insbesondere die

- Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- Vergabeprüfungen (nach VOB, VOL, VOF und den EG-Richtlinien)
- Prüfung der Vermögensbestände
- Prüfung der Bauausführung und Bauabrechnung
- Prüfung der (kassenrelevanten) ADV-Programme vor ihrer Anwendung
- Prüfung der Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft

Entsprechend § 5 (8) der Rechnungsprüfungsordnung ist das Rechnungsprüfungsamt zur laufenden Unterrichtung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet. Zu den Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses wurde den Ausschussmitgliedern durch das RPA regelmäßig Informationsmaterial über durchgeführte Prüfungen übergeben; Fragen können jederzeit an das RPA gerichtet und Unterlagen eingesehen werden.

Eine Übersicht über die im Jahr 2004 durchgeführten thematischen Prüfungen ist in Anlage 1 und über durchgeführte Vergabeprüfungen in den Anlagen 2 und 2 a dieses Berichtes enthalten. Die Anlage 3 enthält eine Übersicht über die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Zu allen in den Prüfberichten und Prüfvermerken des RPA enthaltenen Beanstandungen und Hinweisen liegen schriftliche Stellungnahmen der jeweiligen Fachbereichsleiter vor.

3. Ausräumung von Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Voriahres

Die im Schlussbericht des Vorjahres vom RPA gegebenen Hinweise wurden beachtet. Neben den Auswertungen, die durch die Fachbereichsleiter auf der Grundlage der Prüfvermerke, die das RPA im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung erstellt, erfolgen, wurde durch die Leiterin des Fachbereiches 2 eine Auswertung des Schlussberichtes mit den Verantwortlichen für die Haushaltswirtschaft vorgenommen.

4. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung zum Haushaltsjahr 2004 wurde auf der Grundlage des § 76 der GO Bbg erstellt und am 17.06.2004 in öffentlicher Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Da mit der Haushaltssatzung auch im Jahre 2004 der nach § 74 Abs. 3 der GO geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte und die Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf von 22 358.300 EUR auswies, war entsprechend § 74 Abs. 4 der GO die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 18.09.2003 erforderlich, welches ebenfalls am 17.06.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept wurden gemäß § 122 der GO Bbg der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und mit Datum vom 06.07.2004 durch diese genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung wurde entsprechend § 78 Abs. 5 der GO am 11.08.2004 im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

Aufgrund von wesentlichen Veränderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2004 gemäß § 79 der GO Bbg ein Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.

Gegenüber der Haushaltssatzung erhöhte sich der Fehlbedarf um 654.600 EUR auf 23.012.900 EUR.

Der Kassenkredit wurde von 18,0 Mio EUR auf 23,0 Mio EUR erhöht.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte am 21.12.2004 und die Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.12.2004.

Auf die Nachtragssatzung wurden die Vorschriften zur Haushaltssatzung analog angewendet.

5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2004 wurde ordnungsgemäß entsprechend § 77 der GO Bbg erstellt. Unter Berücksichtigung der Nachtragssatzung betrug das Haushaltsvolumen im

 Verwaltungshaushalt (VWH) in den Einnahmen in den Ausgaben

57.010.900 EUR 80.023.800 EUR

 Vermögenshaushalt (VMH) in den Einnahmen und Ausgaben

20.205.800 EUR

Der Haushaltsplan 2004 entspricht in der Gliederung und Gruppierung sowie in seinen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Aufstellung, Feststellung und Ergebnis der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, wurde ordnungsgemäß entsprechend den Regelungen der §§ 35 – 37 und die Anlagen entsprechend § 39 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) Bbg erstellt. Die Jahresrechnung wurde entsprechend § 93 (2) der GO Bbg mit Datum vom 31.03.2005 durch die Kämmerin aufgestellt und mit gleichem Datum vom Bürgermeister festgestellt.

Es wurde folgendes Rechnungsergebnis (Soll-Ergebnis) erreicht:

	Einnahmen - TEUR -	Ausgaben - TEUR -	Fehlbetrag - TEUR -
Verwaltungshaushalt	57.471,2	80.470,0	22.998,8
Vermögenshaushalt	19.137,0	19.137,0	0

Während der Vermögenshaushalt ausgeglichen ist, schließt der Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag von 22.998,8 TEUR ab, d. h. der in der Haushaltssatzung (Nachtrag) ausgewiesene Fehlbedarf wurde geringfügig um 14,1 TEUR unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Fehlbetrag um 5.055,1 TEUR erhöht.

Eine detaillierte Darstellung der Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen ist auf den Seiten 16 bis 23 der Jahresrechnung enthalten.

7. Übernahme der Vorjahresergebnisse in das Haushaltsjahr 2004

Der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste wurden ordnungsgemäß entsprechend § 34 (2) der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) Bbg aus der Jahresrechnung 2003 nach der für die Sach- und Zeitbuchung vorgeschriebenen Ordnung übernommen.

8. Kasseneinnahmereste (KER); Restebereinigung

Die Kasseneinnahmereste ergeben sich aus der Differenz zwischen den Soll-Einnahmen und den Ist-Einnahmen; es sind die offenen Forderungen.

Zur Jahresrechnung 2004 weist der kassenmäßige Abschluss

338,2 TEUR für den Vermögenshaushalt und 1.420,9 TEUR für den Verwaltungshaushalt

an Kasseneinnahmeresten aus.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 6 bis 8 eine detaillierte Aufstellung der KER nach Einnahmearten für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und auf den Seiten 8 bis 10 Ausführungen zu den Abgängen durch befristete und unbefristete Niederschlagungen und Erlasse.

Von den KER des **Vermögenshaushaltes** waren zum 31.08.2005

115,1 TEUR noch nicht beglichen, davon

83,2 TEUR für Erschließungs- und Ausbaubeiträge und

30,7 TEUR für Einnahmen aus Vorjahren.

Die Einnahmen aus Vorjahren betreffen mit 28,5 TEUR Forderungen an eine Firma im Insolvenzverfahren.

Der Erlass alter KER in Höhe von 18,5 TEUR erfolgte für Ausbaubeiträge auf Grund gerichtlicher Vergleiche.

Im **Verwaltungshaushalt** wurde von den Regelungen in Ziff. 34.2 der VV § 37 der GemHV Bbg Gebrauch gemacht, eine pauschale Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen; für 2004 in Höhe von 800,0 TEUR. Somit betragen die KER des Verwaltungshaushaltes insgesamt 1.420,9 TEUR. Die entsprechende Buchung der pauschalen Restebereinigung im Haushaltsjahr 2005 ist erfolgt. Von diesen KER sind zum 31.08.2005

1.043,0 TEUR noch nicht beglichen, hauptsächlich betrifft das folgende Einnahmearten:

449,5 TEUR	Gewerbesteuern
128,3 TEUR	Grundsteuer B
56,8 TEUR	Vergnügungssteuer
110,8 TEUR	Bußgelder
40,5 TEUR	Kita-Gebühren
18,1 TEUR	Gebühren für die Abfallentsorgung und
57,5 TEUR	Säumniszuschläge

Bei den KER aus Gewerbesteuern ist anzumerken, dass die Zahlungspflichtigen zumeist Unternehmen sind, die sich in Insolvenz befinden.

Die Unternehmensinsolvenzen wirken sich, wie bei der Gewerbesteuer, auch bei den KER der Grundsteuer B aus.

Für sämtliche KER des Vermögenshaushaltes und des Verwaltungshaushaltes sind Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung zum Abgang alter Kasseneinnahmereste ergibt keinen Anlass zu Prüfungsbemerkungen.

Aufgrund des Widerrufs der Heranziehungssatzung zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe zum 31.12.2004 durch den Landkreis Uckermark erscheinen die KER aus dem Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe in der Jahresrechnung 2004 als befristete Niederschlagung. Ab dem Haushaltsjahr 2005 sind diese KER nicht mehr Bestandteil des Haushaltes der Stadt Schwedt/Oder.

9. Kassenausgabereste (KAR)

Kassenausgabereste sind zum Jahresende noch nicht beglichene Zahlungsverpflichtungen, die in das Folgejahr übertragen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2004 wurden im Verwaltungshaushalt 132,9 TEUR an KAR gebildet und in das Haushaltsjahr 2005 übertragen. Der Jahresbericht enthält dazu auf S. 12 Ausführungen. Im Januar bzw. Februar 2005 sind diese KAR beglichen worden.

10. Haushaltseinnahmereste (HER)

Im Vermögenshaushalt dürfen gem. § 37 Abs. 3 der GemHV Bbg Haushaltseinnahmereste nur für

- Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten und
- Zuweisungen und Zuschüsse, soweit eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter vorliegt

gebildet werden.

Mit der Haushaltsrechnung 2004 wurden keine HER gebildet.

11. Haushaltsausgabereste (HAR)

Die GemHV Brandenburg regelt in den §§ 18 und 37 sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften die Möglichkeit der Bildung von Haushaltsresten und ihre Übertragung in das nachfolgende Haushaltsjahr. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden Haushaltsausgabereste gebildet.

Mit dem Jahresabschluss 2004 sind im **Vermögenshaushalt** HAR in Höhe von 2.701,9 TEUR gebildet worden. Diese Mittel stehen zweckgebunden zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen, für die sie in das Haushaltsjahr 2005 übertragen wurden, zur Verfügung. Im Rechenschaftsbericht sind die HAR im Pkt. 1.2 auf den Seiten 12 bis 14 nach Einzelmaßnahmen aufgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 534,4 TEUR noch nicht verwendet worden.

Im Verwaltungshaushalt wurden keine HAR gebildet.

12. Einhaltung des Haushaltsplanes, über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Gemeindeordnung Brandenburg regelt im § 81 Abs. 1 die Zulässigkeit für die Bewilligung überund außerplanmäßiger Ausgaben. Sie müssen

- unabweisbar,
- unvorhersehbar und
- ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Im § 4 der Haushaltssatzung wurden darüber hinaus Regelungen zur Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004 getroffen.

Eine Gesamtübersicht über den Umfang der im Haushaltsjahr 2004 finanzierten über- und außerplanmäßigen Ausgaben enthält der Rechenschaftsbericht auf S. 15. In der Anlage zum Rechenschaftsbericht sind auf den Seiten 1 bis 6 die Einzelmaßnahmen des Verwaltungshaushaltes und auf den Seiten 7 bis 9 die des Vermögenshaushaltes dargestellt.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung ergab, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der getroffenen Festlegungen finanziert wurden.

13. Außerhaushaltsmäßige Rechnungen – Vorschüsse und Verwahrungen

Verwahrungen und Vorschüsse sind Einnahmen bzw. Ausgaben, die in der Regel nicht unmittelbar zum Haushalt gehören, jedoch im Rahmen der Jahresrechnung abgerechnet werden müssen (§ 36 der GemHV).

Bei den <u>Vorschüssen</u> (i. H. v. 7.234 EUR) handelt es sich im Wesentlichen um Vorschüsse für genehmigte Zahlstellen und Handvorschusskassen, die in das folgende Haushaltsjahr übernommen werden dürfen.

Auf den <u>Verwahrkonten</u> weist die Jahresrechnung per 31.12.2004 einen Bestand von 24.172.581 EUR aus. Zum Prüfungszeitpunkt konnte eine Reduzierung dieses Bestandes auf 19.494.199 EUR festgestellt werden.

Hier handelt es sich im Wesentlichen neben dem Kassenkredit i. H. v. 18.000.000 EUR und Vertragserfüllungs- und Gewährleistungseinbehalten (554 545 EUR) um Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen nach dem Vermögenszuordnungs- und Investitionsvorranggesetz (524.911 EUR) sowie Pachteinnahmen aus Kleingärten und landwirtschaftlichen Flächen (305.133 EUR) von unbekannten Eigentümern.

Positiv hervorzuheben ist, dass auch 2004 durch die Stadtkasse eine zügige Abarbeitung der "Ist-Zugänge ohne Sollstellung" (Interimkonto) während des laufenden Haushaltsjahres erfolgte, so dass dieses Verwahrkonto zum Jahresende keinen Bestand auswies.

Gegen die Bildung und den Nachweis der Vorschüsse und Verwahrungen gibt es keine Einwände, die Übertragung in das Haushaltsjahr 2005 erfolgte ordnungsgemäß.

14. Festgeldanlagen

Aufgrund des Haushaltsdefizits standen auch im Haushaltsjahr 2004 keine Mittel für Festgeldanlagen zur Verfügung.

15. Vermögensnachweis

15.1 Bestandsnachweise über Grundstücke und bewegliche Sachen

In die Prüfung der Jahresrechnung 2004 wurde die Führung der nach § 33 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung geforderten Bestandsverzeichnisse für die Fachbereiche

- Organisation, Personal und Verwaltung (FB 1),
- Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege (FB 4),
- Ordnung und Brandschutz (FB 6),
- Bildung, Jugend, Kultur und Sport (FB 7) und
- Bürger- und Sozialangelegenheiten (FB 8)

einbezogen.

Die im Haushaltsjahr 2004 angeschafften Ausstattungsgegenstände waren bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Nacherfassung der bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erfassten Ausstattungsgegenstände erfolgte unmittelbar während der Prüfung.

Das RPA hat im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 mit dem Hinweis H₄ auf eine einheitliche Regelung für die gesamte Verwaltung zur Führung von Bestandsverzeichnissen entsprechend den Festlegungen des § 33 Abs. 1 der GemHV hingewiesen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2003 hat die Verwaltung zu diesem Aufgabenbereich auf die Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts im Hinblick auf die Einführung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens (Doppik) ab dem Jahr 2007 und den damit im Jahr 2005 beginnenden vorbereitenden Arbeiten zur Vermögenserfassung und Vermögensbewertung verwiesen. An diesem Sachstand hatte sich bis zum Prüfungszeitpunkt nichts geändert.

Die Prüfung zu dem Komplex der ordnungsgemäßen Nachweisführung des Eigentums der Stadt zeigte, dass aufgrund von Veränderungen in der Verwaltungsstruktur in den letzten Jahren und den damit verbundenen Abgrenzungen der Arbeitsaufgaben die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 33 Abs. 1 der GemHV nicht umfassend genug in die neuen Struktureinheiten übergegangen ist.

Zur Prüfung der Abrechnung/ Aktivierung fertiggestellter Baumaßnahmen muss angemerkt werden, dass die im Jahr 2002 mit Schreiben vom 21.02.2002 durch das damalige Tiefbauamt und das Bauverwaltungsamt getroffenen Festlegungen noch nicht voll umgesetzt sind. Das trifft insbesondere für fertiggestellte Hochbaumaßnahmen zu.

- H₁ Im Rahmen von Strukturveränderungen in der Verwaltung ist von allen Fachbereichen auch die Aufgabe der Erfassung und Nachweisführung der Vermögensbestände zu übergeben. Um den Forderungen des § 33 Abs. 1 der GemHV gerecht zu werden und das städtische Eigentum zu sichern, ist die Übergabe der Bestandsnachweise von allen Fachbereichen nachzuholen.
- H_2 Bei Bauabrechnungen/ Aktivierungen fertiggestellter Baumaßnahmen ist Punkt 9.1 der Dienstanweisung 6/60/03 über die Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen konsequent durchzusetzen.

15.2 Beteiligungen

Neben einer Vermögensübersicht nach § 34 Abs. 2 der GemHV (kostenrechnende Einrichtungen) ist in der Anlage 1 der Jahresrechnung eine detaillierte Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Schwedt entsprechend § 34 Abs. 1 der GemHV enthalten.

Das Vermögen durch Beteiligungen der Stadt Schwedt an den Gesellschaften beträgt per 31.12.04 27.142.663 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieses Vermögen um 11.055 EUR erhöht, da durch die Umstellung des Stammkapitals von DM auf EUR bei der Schwedter Hafengesellschaft mbH und den Technischen Werken Schwedt GmbH eine Glättung vorgenommen wurde (Entnahme aus der Kapitalrücklage des jeweiligen Unternehmens).

Rücklagen, Kredite, Schuldennachweis

Die entsprechend § 19 (2) der GemHV geforderte Bildung einer allgemeinen Rücklage auf der Basis der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten 3 Jahre konnte aufgrund des Haushaltsdefizits auch im Haushaltsjahr 2004 nicht realisiert werden.

Die allgemeine Rücklage des Ortsteiles Stendell i. H. v. 39,7 TEUR (Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2004) wurde in voller Höhe entnommen und für die Instandsetzung des Jugendklubs Stendell eingesetzt.

Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten für den Vermögenshaushalt reduzierten sich mit Beginn des HH-Jahres durch Umschuldungen und ordentliche Tilgung i. H. v. 211,0 TEUR auf 7.984 TEUR per 31.12.2004. Dafür mussten Zinsen i. H. v. 407,0 TEUR erwirtschaftet werden. Zur Liquiditätssicherung wurde per 31.12.04 ein Kassenkredit i. H. v. 17.002 TEUR in Anspruch genommen, wofür Zinsausgaben von 373,2 TEUR entstanden.

Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden vertragsgemäß erbracht.

17. Prüfungen im technischen Bereich

17.1 Abrechnung Vermögenshaushalt 2004 – Teil Ausrüstungen –

Im Rahmen der Jahresrechnung 2004 ist die Abrechnung folgender abgeschlossener Beschaffungsmaßnahmen geprüft worden:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Rasentraktor mit Fahrerverdeck, Mähwerk und Aufbausatz	11.330,06
2	1 Vibrationsplatte zur Grabverdichtung	1.380,40
3	1 Sicherheitsrost (Laufrost) für den Friedhof	962,80
4	Telefunkalarmgerät zur SMS-Alarmierung	2.702,22
5	Spielgerät Obdachlosenheim	2.480,00

Die Ordnungsmäßigkeit war bei der Beschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände gewährleistet. Ausschreibungen wurden durchgeführt bzw. verbindliche Preisangebote eingeholt. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgte unter Wahrung der eingeräumten Skontofristen.

Das unter Nr. 5 aufgeführte Spielgerät (Klettergerüst) für das Obdachlosenheim wurde aus Spendenmitteln finanziert.

17.2 Abrechnung Vermögenshaushalt

- Teil Baumaßnahmen -

Neben den laufenden Vergabeprüfungen wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung die Baumaßnahme "Einbau einer TK-Anlage im Rathaus" einer umfassenden Prüfung unterzogen hinsichtlich der Einhaltung der

- Vergabe- und Vertragsordnung f
 ür Bauleistungen (VOB)
- Vergaberichtlinien der Stadt Schwedt/Oder und der
- Honorarordnung f
 ür Architekten und Ingenieure (HOAI)

Der erstellte Prüfbericht enthält die Feststellungen, dass

- Abweichungen von in der Jahresrechnung aufgeführten zu der in der HÜL-Liste aufgeführten Abrechnungssumme nicht auftraten,
- die Rechnungslegung entsprechend den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen erfolgte,
- die vereinbarten 2 % Skonto bei der Rechnungslegung Berücksichtigung fanden
- die Bestimmungen der HOAI eingehalten wurden.

Die laufenden Vergabeprüfungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ab einem Wertumfang von 5.000 EUR sind in der Anlage 2 dieses Berichtes dargestellt.

Für jede Vergabeprüfung wird durch das RPA ein Prüfvermerk erstellt. Die darin gegebenen Hinweise wurden durch die Fachbereiche beachtet.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wurden im Haushaltsjahr 2004 nicht festgestellt; Sanktionen wegen fehlerhafter Entscheidungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung von Bauleistungen wurden nicht erhoben.

Hervorzuheben ist hierbei die gute Zusammenarbeit zwischen den für die Vergaben zuständigen Fachbereichen und dem RPA, so dass Probleme bereits im "Vorfeld" erkannt und geklärt werden können.

18. Schlussbemerkungen und Entlastungsvorschlag

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die Abrechnung des Haushaltsjahres 2004 ordnungsgemäß erfolgte und keine schwerwiegenden Mängel oder Unregelmäßigkeiten, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen, festgestellt wurden.

Trotz umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen hat sich – wie aus Punkt 6 ersichtlich – das Haushaltsdefizit der Stadt aufgrund ständig neuer nicht beeinflussbarer Haushaltsbelastungen (wie geringere Schlüsselzuweisungen, Erhöhung der Kreisumlage usw.) weiter erhöht. Ursache des Defizits ist bekanntermaßen die im Rahmen der Kreisneugliederung im Jahre 1994 übertragene Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Stadt Schwedt/Oder ohne eindeutige Regelung der Finanzierung dieser Aufgabe für die Jahre 1994 – 1996. Dadurch ist die Stadt Schwedt/Oder ohne eigenes Verschulden in diese äußerst schwierige Haushaltslage gekommen; die Sicherung der Liquidität zur Finanzierung unabweisbarer Leistungen ist nur über einen Kassenkredit möglich, dessen Rahmen sich inzwischen auf 23 Mio EUR beläuft.

H₃ Auch für das Haushaltsjahr 2005 hat sich der Fehlbedarf weiter auf 24,1 Mio EUR erhöht. Aus der Sicht des RPA sollte deshalb trotz abschlägiger Antwort auf bisherige Anträge erneut ein Antrag an das Land Brandenburg gestellt werden, um für das Haushaltsdefizit, insbesondere für die durch die Stadt Schwedt/Oder erbrachten und nicht gegenfinanzierten Leistungen der Jugendhilfe eine Ausgleichszahlung zu erwirken.

Unter Beachtung der im Bericht gegebenen Hinweise empfiehlt das RPA der Stadtverordnetenversammlung, über die geprüfte Jahresrechnung zu beschließen und dem Bürgermeister entsprechend § 93 Abs. 3 der GO Bbg die Entlastung zu erteilen.

Grünke Leiterin des RPA